

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 219/07 B

L 7 AL 221/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AL 744/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter Dr. K o l o c z e k und die
Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) in der Zeit vom 22. März 2004 bis 6. Juli 2004.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Ablehnung der Bewilligung von Alhi durch die Beklagte für rechtmäßig gehalten, weil das bei dem Kläger und seiner Ehefrau vorhandene Vermögen in Höhe von 29.750,00 Euro den zu berücksichtigenden Freibetrag nach § 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV 2002) in Höhe von 19.800,00 Euro um einen Betrag in Höhe von 9.950,04 Euro übersteige. Weder die Berücksichtigung der Lebensversicherungen (Lebensversicherung bei der A AG mit einem Rückkaufswert in Höhe von 2.966,00 Euro und Fälligkeit am 1. März 2014, Lebensversicherung bei der A mit einem Rückkaufswert in Höhe von 3.784,00 Euro und Fälligkeit am 1. November 2007) noch die Berücksichtigung seines Sparguthabens (Sparbuch Nr mit einem Guthaben in Höhe von 3.371,09 Euro; Sparbuch Nr mit einem Guthaben in Höhe von 16.630,34 Euro; Postsparguthaben mit einem Guthaben in Höhe von 2.075,06 Euro) bzw seines sonstigen Vermögens (Girokonto-Guthaben in Höhe von 723,91 Euro; Bargeld in Höhe von 200,00 Euro) sei im Hinblick auf eine angemessene Alterssicherung unter Härtegesichtspunkten ausgeschlossen.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger das Vorliegen einer Divergenz. Das LSG gehe auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Unrecht davon aus, dass in der hier streitigen Zeit ergänzend zum generellen Vermögensfreibetrag nur dann weitere 200,00 Euro pro Lebensjahr des Leistungsempfängers (bis zu einem Höchstbetrag von 13.000,00 Euro) anrechnungsfrei seien, wenn diese der Altersvorsorge dienten und ein Härtefall vorliege, beide Voraussetzungen also kumulativ gegeben seien. Da das LSG das Vorliegen einer Härte im Hinblick auf das Fehlen von Versorgungslücken verneine, habe es nicht geprüft, ob er hinsichtlich der in Rede stehenden Vermögenswerte eine Zweckbestimmung im Hinblick auf die Altersvorsorge getroffen habe. Dagegen gehe das BSG in seinen Urteilen davon aus, dass sowohl die Bestimmung eines Vermögens für die Altersvorsorge - in der Zeit vor dem 1. Januar 2005 in entsprechender Anwendung des § 12 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) - als auch das Vorliegen eines Härtefalls je für sich genommen die Anerkennung weiterer Freibeträge neben dem generellen Vermögensfreibetrag rechtfertigen könne. In seinen Urteilen vom 13. September 2006 (B 11a AL 53/05 R) und 25. Mai 2005 (B 11a/11 AL 51/04 R) habe das BSG aber nur auf Grund der Tatsache, dass die Lebensversicherungen nach ihrer Bestimmung der Altersvorsorge dienten, den dortigen Klägern weitere Freibeträge entsprechend § 12 Abs 2 Nr 3 SGB II zugesprochen und es dabei als ausreichend angesehen, dass die Fälligkeit der



Verträge in etwa auf den Zeitpunkt des 60. bzw 65. Lebensjahres datiert sei. Erst in einem weiteren Schritt habe das BSG die Frage aufgeworfen, ob den Klägern ein weiterer Freibetrag aus sonstigen Härtefallgründen zugesprochen werden könne.

- 4 Bei richtiger Befolgung dieses, vom BSG aufgestellten Prüfungsablaufs habe das LSG die Berufung der Beklagten zurückweisen müssen. Ihm stehe ein weiterer Freibetrag in Höhe von 19.800,00 Euro zu, weil die Fälligkeit seiner Lebensversicherung bei der A

AG mit einem Rückkaufswert in Höhe von 2.966,00 Euro auf den 1. März 2014 datiere und er zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet habe.

- 5 Weiter liege eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vor. Die erste Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle sich hinsichtlich der Frage, ob ein weiterer Freibetrag angenommen werden könne, wenn die Fälligkeit der Lebensversicherungen auf einen Zeitpunkt zwischen dem 60. Lebensjahr und dem 65. Lebensjahr datiere. Auch habe das BSG bisher - so die weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung - nicht abschließend entschieden, dass sich der im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des Alhi-Rechts aus § 193 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) ergebende Härtefall nur bei Versorgungslücken auf Grund langjähriger Selbständigkeit angenommen werden könne. Auch bei einer länger andauernden Arbeitslosigkeit könne eine vergleichbare atypische Versorgungssituation gegeben sein. Auch in diesem Fall habe der Arbeitslose keine ausreichenden Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen können und sei auch hier gezwungen, sich freiwillig abzusichern. Es sei gefestigte Rechtsprechung des BSG, dass die Vorschriften der ab 1. Januar 2002 in Kraft getretenen AlhiV 2002 nur dann mit der Ermächtigungsgrundlage des § 206 Nr 1 SGB III in Einklang stünden, wenn eine Härtefallprüfung durchgeführt werde. Diese Grundsätze dürften nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Härtefalls umgangen werden.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vor-



handenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 194 ff). Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Weiter muss dargetan werden, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Hierzu gehört, dass es nicht mit anderer Begründung bestätigt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54 S 71; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72).

- 8 Diesen Anforderungen hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht genügt, da zumindest nicht ausreichend dargelegt ist, dass die Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung des LSG so zu verstehen ist, dass die Berücksichtigung eines ergänzenden Betrages für die Altersvorsorge bei Heranziehung der Freibetragsgrenzen des § 12 Abs 2 Nr 3 SGB II nur anerkannt werden sollte, wenn gleichzeitig ein (nach anderen Kriterien zu bestimmender) Härtefall vorliegt. Jedenfalls ist nach der Rechtsprechung des BSG im Rahmen der Härtefallprüfung zu prüfen, ob die Lebensversicherungsverträge nach ihrer subjektiven Zweckbestimmung der Altersvorsorge dienen (BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 9 RdNr 12). Nur für den Fall, dass die Fälligkeit der Verträge in etwa auf den Zeitpunkt des 60. bis 65. Lebensjahres datiert, kann die subjektive Zweckbestimmung der Altersvorsorge ohne weiteres angenommen werden (BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 5 RdNr 10). Hier ist jedoch lediglich einer der beiden Lebensversicherungsverträge des Klägers mit dem 60. Lebensjahr fällig. Der weitere Lebensversicherungsvertrag mit einem Rückkaufswert von 3.784,00 Euro wurde am 1. November 2007, dh im 53. Lebensjahr des Klägers fällig. Insofern hätte der Kläger vortragen müssen, dass trotz dieser frühen Fälligkeit auch dieser Vertrag nach seiner subjektiven Zweckbestimmung der Altersvorsorge dienen sollte, was nicht geschehen ist.
- 9 Auch hinsichtlich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entspricht die Begründung des Klägers nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der



Beschwerdeführer eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.

- 10 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar formuliert der Beschwerdeführer abstrakte Rechtsfragen. Soweit er die Frage für klärungsbedürftig hält, ob ein weiterer Freibetrag angenommen werden könne, wenn die Fälligkeit der Lebensversicherungsverträge auf einen Zeitpunkt zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr datiert, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage, weil - wie oben dargelegt - zumindest der im 53. Lebensjahr des Klägers fällig werdende Lebensversicherungsvertrag als anrechenbares Vermögen zu berücksichtigen sein dürfte.
- 11 Hinsichtlich der weiter für klärungsbedürftig gehaltenen Rechtsfrage, ob bei einer länger andauernden Arbeitslosigkeit eine atypische Versorgungssituation gegeben ist, wird der Klärungsbedarf nicht hinreichend dargetan. Der Kläger hätte im Einzelnen darlegen müssen, wieso die Rechtsfrage trotz vorliegender Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist. Insofern haben die für das Arbeitsförderungsrecht zuständigen Senate des BSG bereits mehrfach entschieden, dass allein die Tatsache, dass die Altersversorgung durch Zeiten der Arbeitslosigkeit geschmälert sei, zur Begründung eines Härtefalls nicht ausreiche (BSG SozR 4-4220 § 6 Nr 3 RdNr 22; BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 9 RdNr 14). Hiervon geht das BSG auch in der von dem Kläger zitierten Entscheidung vom 13. September 2006 aus (BSG, Urteil vom 13. September 2006 - B 11a AL 53/05 R - RdNr 21). Darüber hinaus geht es in dem vorliegenden Verfahren um am 31. Dezember 2004 abgelaufenes Recht, sodass die Klärungsbedürftigkeit auch insoweit näherer Ausführungen bedurft hätte (vgl nur Krasney/Udsching, aaO, RdNr 61).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

